

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0171/07	04.07.2007
zum/zur		
F0113/07		
Bezeichnung		
Alkoholmissbrauch 2		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	10.07.2007	

zu Frage 1

Sind der Verwaltung solche Erscheinungen, wie "Koma-Saufen" und "Flatrate- und Discount-Partys" auch aus Magdeburger Clubs, Szenekneipen und Diskotheken bekannt?

Konkrete Hinweise hierzu sind zurzeit nicht bekannt. Auch Erkenntnisse zu exzessivem Alkoholgenuss sind bei Kontrollen nicht wahrgenommen worden. Es wird im Rahmen der regelmäßigen Überwachung weiterhin verstärkt Augenmerk darauf gelegt.

Sofern Flatrate-Partys bekannt werden, wird seitens des FB 32 konsequent dagegen vorgegangen.

zu Frage 2

Gibt es aus den städtischen Krankenhäusern verstärkt Meldungen oder Hinweise über die Einweisung von Jugendlichen mit erheblicher Alkoholisierung, die auf solche Angebote der Gaststättenbetreiber zurückzuführen sind?

Die in der Anfrage geschriebenen neuen Tendenzen des Trinkverhaltens von Jugendlichen sind im Gesundheits- und Veterinäramt bekannt.

Wir sehen diese Entwicklung ebenfalls mit großer Sorge. Im Rahmen von Gesundheitsprojekten zum Thema Sucht wird dieses Problem zunehmend durch uns angesprochen und versucht, auf die besonderen gesundheitlichen Gefahren hinzuweisen.

Das Gesundheits- und Veterinäramt erhält aus dem städtischen und anderen Krankenhäusern keine Meldungen über Einweisungen von Jugendlichen nach solchem Alkoholmissbrauch.

Für derartige Meldungen an uns gibt es auch keine gesetzliche Grundlage. Insofern haben wir als Gesundheits- und Veterinäramt auch keine Rechte, Clubs zum Zweck der Unterbindung von derartigen Veranstaltungen zu kontrollieren.

zu Frage 3

Wenn ja, wie gedenkt die Stadt dem Einhalt zu gebieten? Werden diesbezügliche Kontrollen in den Clubs zu diesem Zweck durchgeführt?

Sollten entsprechende Hinweise im FB 32 bekannt werden, können zunächst Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes durchgeführt werden. Dies betrifft jedoch "nur" den Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Heranwachsenden über 18 Jahren könnte auf Grundlage des Gaststättengesetzes eingegriffen werden.

"Flatrate-Partys" sind verboten, da solche zu einem erhöhten Alkoholkonsum verleiten.

FB 32 wird solche Verfahren bei entsprechender Kenntnislage führen. Allerdings sind hier noch keine Vergleichsfälle aus anderen Kommunen bekannt, so dass die rechtlichen Erfolgsaussichten einer solchen Auflage abgewartet werden müssen.

Bröcker

